

Hilfen für straffällige Heranwachsende

an der Schnittstelle von § 41 SGB VIII und §§ 67 SGB VIII XII

Fachtag des Evangelischen Fachverbandes für Gefährdetenhilfe
im Diakonischen Werk Bayern e.V.
am 11.07.2007 in Nürnberg

Beitrag für den Workshop 1

Bedarfsgerechte Hilfen aus Sicht des Leistungsträgers Jugendamt

-Irma Klausch, Stadt Nürnberg, Referat für Jugend, Familie und Soziales-

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

gerne habe ich mich bereit erklärt, unter dem Thema „Bedarfsgerechte Hilfen aus Sicht des Leistungsträgers Jugendamt“ für diesen Workshop einen kurzen Input zu geben. Gespannt bin ich auf die anschließende Diskussion.

Der Personenkreis der Leistungsberechtigten im Rahmen der Hilfen für junge Volljährige nach dem SGB VIII

Der Fachtag beschäftigt sich mit Hilfen für die Zielgruppe der straffälligen Heranwachsenden. Eine rechtliche Betrachtung der Schnittstelle von SGB VIII und SGB XII wurde bereits in dem Fachreferat von Prof. Dr. Florian Gerlach vorgenommen, sodass ich hierauf in meinen Ausführungen nicht weiter eingehen werde.

Die straffälligen Heranwachsenden, ein Begriff aus dem Jugendstrafrecht, sind in diesem Zusammenhang die jungen Volljährigen im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG), in der Altersspanne von 18 bis noch nicht 27 Jahre (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII können „die Fortführung“ bereits laufender Hilfen zur Erziehung (vor dem 18. Geburtstag) sein, sie können aber auch als erstmalige Hilfe vom jungen Volljährigen beantragt werden. Antragsteller und Leistungsberechtigter ist

immer der junge Volljährige selbst. Die Hilfe wird in der Regel längstens bis zum 21. Lebensjahr gewährt.

Hilfen für junge Volljährige nach dem SGB VIII sollen Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung des jungen Volljährigen bieten und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung beitragen und gewährt werden, wenn und solange sie aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen erforderlich ist.

Bezogen auf den Kreis der Straftatlassenen hier ein Zitat aus dem Kommentar Wiesner, SGB VIII § 41 Rdnr. 20 „Um die negativen Folgen des Strafvollzugs zu eliminieren bedarf es besonderer Maßnahmen der Wiedereingliederung. Diese ist zwar Aufgabe der JHilfe, löst jedoch nicht zwangsläufig einen Hilfebedarf nach § 41 aus. Vielmehr ist es zunächst Aufgabe der Mitwirkung im Verfahren nach dem JGG („Jugendgerichtshilfe“), sich der Wiedereingliederung des jungen Menschen anzunehmen (§38 Abs. 2 Satz 6 JGG). Finanzielle Überbrückungshilfen sowie die Mithilfe bei der Beschaffung von Wohnung und Arbeitsplatz sind originäre Aufgaben nach § 67 SGB VIII XII. Nur soweit darüber hinaus eine besondere Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung erforderlich ist, kommt Hilfe nach § 41 in Betracht. „

Bedarfsgerechte Hilfen

Unter der Überschrift „Bedarfsgerechte Hilfen..“ will ich nun nicht über verschiedene Hilfeformen und deren Ausgestaltung referieren, sondern Ihnen grob die für mich wesentlichen Standards im Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII vorstellen, da eine qualifizierte Hilfeplanung erst die Grundlage bietet für die Ausgestaltung einer individuell bedarfsgerechten Hilfe (=bedarfsgerechte Hilfe aus Sicht des Leistungsträgers Jugendamt). In den Kommunen ist es in der Regel der „Allgemeine Sozialdienst“, die Fachkräfte der Bezirkssozialarbeit, die für das Hilfeplanverfahren zuständig sind.

Beratung vor Inanspruchnahme der Hilfe

Im Rahmen der Hilfeplanung ist der Leistungsberechtigte junge Volljährige vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe zu beraten. Diese Beratung beinhaltet die Abklärung des Bedarfs und der besonderen Wünsche des Leistungsberechtigten aber auch die Beratung und Information über das Hilfespektrum und die damit für den jungen Volljährigen verbundenen Folgen (Chancen und Risiken). Diese Beratung dient auch einer

ersten Abklärung des jeweiligen Jugendamtes hinsichtlich seiner sachlichen und örtlichen Zuständigkeit.

Auf der Grundlage dieser Beratung stellt der junge Volljährige seinen Antrag auf Hilfen für junge Volljährige, oder entscheidet sich für andere Formen der Unterstützung.

Dies bedeutet für die Praxis, dass z.B. bei einem eingeleiteten Strafverfahren oder bei einer bevorstehenden Haftentlassung bereits rechtzeitig mit dem zuständigen Jugendamt Kontakt aufgenommen wird, wenn Leistungen der Jugendhilfe ins Auge gefasst werden, damit dieser Beratungsprozess frühzeitig begonnen werden kann und unnötige Verzögerungen vermieden werden.

Entwicklung eines Hilfeplans und Entscheidung

In der Regel gibt es in den Kommunen verbindliche Standards zur Hilfeplanung mit den entsprechenden standardisierten Dokumentationen. Empfehlungen hierzu liegen z.B. auch vom Bayerischen Landesjugendamt vor.

Im Rahmen des Hilfeplans werden Feststellungen getroffen

- Ø zum Bedarf,
- Ø zu Problemstellungen und Ressourcen,
- Ø zu der zu gewährende Art der Hilfe und den notwendigen Leistungen,

sowie

- Ø die Ziele der Hilfe und eine zeitliche Perspektive vereinbart.

Hierbei werden die Einschätzungen und Wünsche der jungen Volljährigen ebenso berücksichtigt, wie - wenn dies im Einzelfall angezeigt ist - die fachliche Einschätzung von Personen anderer Dienste oder Institutionen, wie z.B. Bewährungshilfe oder auch Sozialdienst der JVA.

Die Entscheidung des Jugendamtes über die Hilfe, auf der Grundlage dieses Hilfeplans, deren Notwendigkeit und Geeignetheit, ist im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu treffen, hier haben Jugendämter entsprechende Team- oder auch Entscheidungskonferenzen eingerichtet.

Konkretisierung der Hilfe und deren Umsetzung

Auf der Grundlage des Hilfeplans werden dem jungen Volljährige verschiedene geeignete Angebote, im Idealfall von verschiedenen Trägern, vorgestellt. Die Entscheidung für ein Angebot, einen Träger ist einvernehmlich zu treffen.

Die Träger stellen ihre Angebote und besonderen Leistungen, aber auch die Erwartungen an den jungen Volljährigen vor und bekommen als Grundlage für ihren eigenen Entscheidungsprozess den Hilfeplan. Der jeweilige Träger entscheidet, ob der junge

Volljährige aus seiner Sicht für sein Angebot geeignet ist, er die im Hilfeplan festgeschriebenen Ziel- und Zeitperspektiven so verfolgen kann.

Der junge Volljährige entscheidet auf der Grundlage seiner verschiedenen Informationsgespräche/Vorstellungstermine, bei welchem Träger er die Hilfe in Anspruch nehmen möchte.

Das Jugendamt entscheidet, aufgrund der Erfahrungen aus den Vorstellungsgesprächen und deren Nachbereitung mit dem jungen Volljährigen, ob die Hilfen und die jeweiligen Leistungen bei den ins Auge gefassten Trägern nach wie vor geeignet erscheinen.

Mit der Festlegung auf einen Träger mit seinem Angebot werden –gemeinsam- die Feststellungen aus dem Hilfeplan (welche Ziele werden in welchem zeitlichen Rahmen verfolgt, was tragen die Beteiligten jeweils zur Zielerreichung bei) mit Beginn der Hilfe (oder auch nach wenigen Wochen) konkretisiert und Vereinbarungen zur weiteren Überprüfung des Hilfeverlaufs getroffen (sog. Fortschreibung des Hilfeplans). Ab diesem Zeitpunkt sind auch die Fachkräfte des Leistungsanbieters in die Hilfeplanung konkret eingebunden.

Überprüfung des Hilfeverlaufs und die Beendigung

In regelmäßigen, vorher vereinbarten Abständen aber auch in Krisensituationen finden Hilfeplangespräche (Fachkräfte des Trägers, junger Volljähriger, Jugendamt und ggf. weitere wichtige Personen, wie z.B. Bewährungshilfe) statt. Als Grundlage hierfür dient ein Bericht des Trägers über den Verlauf der Hilfe und die bisher erzielten Ergebnisse.

Im Rahmen der Hilfeplangespräche wird der bisherige Verlauf der Hilfe und die bisher erzielten Ergebnisse von allen Beteiligten reflektiert, ggf. die Ausgestaltung der Hilfe modifiziert und der weitere Betrag der Beteiligten für ein Gelingen der Hilfe vereinbart.

Die Hilfe wird beendet, wenn die vereinbarten Ziele erreicht oder auch teilweise erreicht wurden, diese Hilfe in der Form nicht mehr geeignet ist, die angestrebten Ziele zu erreichen oder auch der junge Volljährige die Hilfe beendet.

Idealtypisch findet mit Beendigung der Hilfe ein Auswertungsgespräch statt, in dem neben den Ergebnissen der Hilfe auch die Zusammenarbeit aller Beteiligter im Hilfeprozess aus deren unterschiedlichen Perspektiven reflektiert wird.

Diese Form der Auswertung kann sowohl vom Jugendamt, wie auch den Leistungsanbietern u.a. genutzt werden, die Qualität der eigenen Dienstleistung zu verbessern, Schwachstellen und auch Stärken zu lokalisieren.

Gelungene Hilfeplanung führt zu bedarfsgerechten Hilfen

In meinen bisherigen Ausführungen habe ich Ihnen die Hilfeplanung in den verschiedenen Phasen mit Blick auf die Inhalte und den Ablauf dargestellt.

Eine professionelle Hilfeplanung und die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Hilfe, unter aktiver Einbeziehung der jungen Volljährigen fordert von den Fachkräften der Jugendämter, aber auch von denen der freien Träger als Leistungsanbieter, besondere fachliche und auch persönliche Kompetenzen und die entsprechenden Rahmenbedingungen.

Hierzu nun, auch als Auftakt für die weitere Diskussion einige Stichpunkte:

- Ø Die Fachkräfte der Jugendämter, aber auch die der freien Träger als Leistungsanbieter brauchen Strukturen (die Verpflichtung) für eine regelmäßige Reflexion ihres Handelns, ihrer sozialpädagogischer Annahmen und Erklärungen im Team mit anderen Fachkräften.
- Ø Eine Hilfe für junge Volljährige kann nur wirken, wenn zumindest ein Mindestmaß an Mitwirkung des jungen Volljährigen gegeben ist, bzw. diese im Rahmen eines Beratungsprozesses erreicht wird. Dies beinhaltet die grundsätzliche Motivation, diese Form der Hilfe anzunehmen, aber auch seine Bereitschaft, an der Hilfe mit Blick auf die angestrebten Ziele selbst mitzuwirken.

Hier sollten sich die Fachkräfte immer auch kritisch folgenden Fragen stellen:

- Wie kann ich den jungen Volljährigen motivieren, die von mir fachlich als notwendig gehaltene Hilfe anzunehmen, oder muss ich seine Entscheidung, die Hilfe in der Form nicht zu nutzen einfach akzeptieren?
- Selten sind die jungen Volljährigen in der Lage den von ihnen gesehenen Bedarf an Hilfe auch entsprechend zu formulieren.
Wie gelingt es hier zu übersetzen, ohne seine Aussagen zu missdeuten?

Ø Die Verständigung auf Ziele der Hilfe erfordert immer auch einen Zielfindungsprozess mit dem jungen Volljährigen.

Nur Ziele, hinter denen sowohl der junge Volljährige, wie auch die Fachkräfte stehen können gemeinsam erreicht werden.

Ziele sollten SMART sein:

- S spezifisch
- M messbar
- A akzeptiert/anerkannt
- R realistisch
- T terminiert.

Ø Kreativität und auch methodisches „Handwerkszeug“ sind erforderlich, wenn im Rahmen der Hilfe an den (immer vorhandenen Ressourcen) angeknüpft werden soll. Es ist leichter, Defizite zu beschreiben, als vorhandene Ressourcen zu finden und in der Hilfe zu nutzen.

Ø Insbesondere in ihren sozialen und familiären Bezügen haben straffällige junge Volljährige oftmals wenig positive Unterstützung und Rückhalt. Ein Ziel der Hilfe für junge Volljährige sollte immer auch sein, ein Unterstützernetzwerk für diese jungen Menschen aufzubauen, sie möglichst auch in Regelangebote sozialer Netzwerke (z.B. auch Sportvereine) einzubinden.

Schlussbemerkung:

Ich hoffe, mit diesem Beitrag dargestellt zu haben, warum aus meiner Sicht eine qualifizierte Hilfeplanung, unter aktiver Einbeziehung des jungen Volljährigen mit seinen Wünschen und Interessen, die Grundlage für die Ausgestaltung einer bedarfsgerechten Hilfe darstellt. Den jungen Volljährigen einzubeziehen heißt hier, die Wahrung und Förderung der Subjektstellung des jungen Volljährigen, vgl. Wiesner SGB VIII § 36, Rdnr. 19.

Hilfeplanung umfasst hier mehr, als die alleinige Aufstellung, Formulierung eines Hilfeplans.

Hilfeplanung umfasst immer auch den Prozess

- der Beratung des jungen Volljährigen im Vorfeld der Hilfen,
- der gemeinsamen Entwicklung des Hilfeplans,
- der Entscheidungsfindung des jungen Menschen und der des Jugendamtes im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte,
- der Verständigung auf den geeigneten Leistungsanbieter,

- der gemeinsamen Konkretisierung der Ausgestaltung der Hilfe, deren Ziele und zeitliche Perspektiven,
- der Überprüfung und Modifikation der Hilfe und
- deren Auswertung mit der Beendigung.

Während einer laufenden Hilfe wird immer auch die Qualität der Hilfeplanung davon bestimmt, wie sich die Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften der Jugendämter (Träger der öffentlichen Jugendhilfe) und denen der Leistungsanbieter (Träger der freien Jugendhilfe) gestaltet, welche grundsätzlichen Vereinbarungen hierzu getroffen sind.